

Online via: [anzeigerkonolfingen.ch](https://anzeigerkonolfingen.ch)

Per E-Mail an: Gemeindeschreiberei – Aufschaltung [wichtrach.ch](https://wichtrach.ch)

Wichtrach, 28. September 2023

## **Publikation**

Zur Publikation in amtlichen Teil der Ausgabe Nr. 40 vom 5. Oktober 2023:

---

## **Wichtrach**

### **Verkehrsmassnahme**

Im Zusammenhang mit den anstehenden Bauarbeiten für die Sanierung der Leitung des Gansgrabenbachs ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich, die Gemeindestrassen innerhalb des Projektperimeters teilweise zu sperren. Die zuständige Gemeindebehörde von Wichtrach verfügt deshalb gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV) die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

- Temporäre Sperrung des Mittelwegs
- Temporäre Sperrung des Autobahnflurwegs im Bereich zwischen dem Auweg und der Siedlungsstrasse

Die Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrten ist erlaubt und die Umleitungen werden signalisiert.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft und gilt bis zum Ende der Bauarbeiten, jedoch bis spätestens 30. November 2023.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wird einer allfälligen Beschwerde aufgrund der Verkehrssicherheit die aufschiebende Wirkung entzogen. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 VRPG innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsratthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland erhoben werden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 VRPG selbständig angefochten werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Bau + Infrastruktur Wichtrach

---